

STATUTEN

Artikel 1: Bestand und Mitgliedschaft

- ¹ Unter dem Namen Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK (Konferenz genannt) besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Regierungsmitgliedern aller schweizerischen Kantone, die für einen oder mehrere der Bereiche Raumplanung und Raumentwicklung, Strasse/Verkehr, Bau, Umwelt, öffentliches Beschaffungswesen verantwortlich sind.
- ² Die Konferenz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.
- ³ Das Fürstentum Liechtenstein kann der Konferenz beitreten und ist dann einem Kanton gleichgestellt.
- ⁴ Die Städte und Gemeinden können zusammen in die Konferenz ein Mitglied einer Stadt- oder Gemeinderegierung als Gast (ohne Stimmrecht) delegieren.

Artikel 2: Ziel und Aufgaben

- ¹ Die Konferenz fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund sowie unter den Kantonen in den Bereichen Raumplanung, Strassenverkehr, Bau, Umwelt, öffentliches Beschaffungswesen.
- ² Sie kann im Rahmen ihrer Zielsetzung Projekte betreuen, führen oder sich an solchen beteiligen.
- ³ Sie kann zu allen Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder liegen, Stellung nehmen.

Artikel 3: Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 4: Stimmrecht

Jeder Kanton hat eine Stimme. Entsendet ein Kanton mehrere Konferenzmitglieder, so vereinbaren diese untereinander vor den Abstimmungen die Ausübung des Stimmrechts.

Artikel 5: Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a. Die Hauptversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär;
- d. Die Rechnungsrevisoren.

Artikel 6: Die Hauptversammlung

¹ Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a. Genehmigung der Statuten;
- b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der frei zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes;
- d. Genehmigung der Rechnung;
- e. Festsetzung der Beiträge der Kantone und Genehmigung des Voranschlages;
- f. Genehmigung von Projekten und deren Finanzierung, soweit sie die Zuständigkeit des Vorstandes überschreiten;
- g. Genehmigung von Grundsatzserklärungen.

² Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf oder innerhalb der Frist von 2 Monaten nach einem Begehren von mindestens 5 Kantonen durch den Vorstand einberufen.

³ Die Haupt- und Plenarversammlungen beschliessen mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen; für die Aufhebung der Konferenz bedarf es des absoluten Mehrs der Stimmen aller Mitglieder.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Haupt- und Plenarversammlung.

Artikel 7: Regionalkonferenzen

¹ In den einzelnen Regionen bestehen Regionalkonferenzen. Diese konstituieren sich selbst.

² Die Regionalkonferenzen fördern die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen in ihrer Region und nehmen deren Interessen wahr.

Artikel 8: Fachämterkonferenzen

- ¹ Der Konferenz stehen für die Bearbeitung der Fachfragen die Konferenzen der Vorsteher der kantonalen Fachämter unterstützend zur Seite.
- ² Deren jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten können zur Behandlung der sie betreffenden Fragen beigezogen werden.
- ³ Die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten können an die Haupt- und Plenarversammlung sowie in der Regel einmal jährlich an eine Vorstandssitzung eingeladen werden.

Artikel 9: Der Vorstand

- ¹ Er setzt sich zusammen aus:
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b. den Delegierten der Regionalkonferenzen;
 - c. den Mitgliedern, die frei gewählt werden (maximal 3).
- ² Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder ist auf maximal 2 Amtsdauern von je 4 Jahren beschränkt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident wird auf 2 Jahre gewählt und ist nur einmal wiederwählbar.
- ⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die verschiedenen Sachgebiete angemessen berücksichtigt werden; pro Kanton darf nur ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen.
- ⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ⁶ Der Vorstand kann bei Bedarf für einzelne Vorlagen Themenverantwortliche / Delegierte unter den Mitgliedern bestimmen. Diese vertreten die Anliegen der BPUK.
- ⁷ Der Vorstand überprüft jährlich die Priorisierung der Sachgeschäfte.
- ⁸ Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz im Rahmen des Budgets die Ausgaben. Über neue Projekte und deren Finanzierung beschliesst er überdies, wenn diese dringlich sind, höchstens aber im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- ⁹ Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Artikel 10: Geschäftsführung

- ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Stellvertretung wird vom Vorstand bezeichnet..
- ² Sie oder er leitet die Geschäftsstelle.
- ³ Sie oder er pflegt einen engen Kontakt zu Bundesstellen und politischen Gremien.

Artikel 11: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und berichten darüber schriftlich der Hauptversammlung.

Artikel 12: Aufwendungen

- ¹ Die Aufwendungen der Konferenz werden durch Jahres- und Projektbeträge der Kantone gedeckt;
- ² Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag sowie einem variablen Beitrag in Abhängigkeit der Einwohnerzahl eines Kantons zusammen. Die Zusammensetzung der Projektbeiträge erfolgt einzelfallweise; wenn nichts anderes bestimmt entsprechen sie der Einwohnerzahl der Kantone.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 20. September 2012 in Glarus. Das Organisationsstatut ersetzt dasjenige vom 6. März 2009.

Artikel 9 Absatz 6 sprachlich geändert an der Hauptversammlung vom 18. September 2014 in Lausanne.